

# Friedhofreglement Pfarrei Ernen

## Allgemeine Bestimmungen

- Art. 1** Die Gemeinde Ernen verfügt gemäss Artikel 53 der Bundesversammlung über das Begräbniswesen.
- Art. 2** **Auf dem Friedhof der Gemeinde Ernen werden beerdigt:**
- a) Ortsansässige der Pfarrei, auf den Gemeindegebieten verstorbene Personen.
  - b) auswärtsverstorbene Einwohner und Bürger der obigen Gemeinden,
  - c) andere Personen, wenn sie oder die Angehörigen den Wunsch dazu geäussert haben

## Verwaltung

- Art. 3** Die Aufsicht über den Friedhof und deren Verwaltung obliegt dem Kirchenrat.
- Art. 4** Für die Graböffnung ist die obgenannte Gemeinden verantwortlich, und zwar nach vorgängiger Absprache mit dem Kirchenrat. Für die Graböffnung wird den Angehörigen eine Rechnung gestellt.
- Art. 5** **Der Kirchenrat ist beauftragt:**
- a. Gesuche um Gräber entgegenzunehmen und die Bewilligung zu erteilen
  - b) die Pflege und den Unterhalt zu überwachen und
  - c) das Einhalten dieses Reglements zu kontrollieren
- Art. 6** Die kirchliche Bestattungsweise bleibt dem Ortspfarrer, nach vorheriger Absprache mit dem Pfarreirat, vorbehalten.
- Art. 7** Die Gemeinde Ernen und der Pfarrer führen ein Grabregister gemäss den kantonalen Bestimmungen.
- Art. 8** **Der Friedhof wird eingeteilt in:**
- a) Reihengräber für Kinder bis zu 7 Jahren
  - b) In Reihengräber für Erwachsene
  - c) Das Priestergrab
  - d) Urnengräber

**Art. 9 Es werden folgende Grössen vorgeschrieben:**

- a) Kindergräber: Länge 1 m, Breite 90 cm, Tiefe 1.50 m
- b) Erwachsenengräber: Länge 1.60m, Breite 1.00 m, Tiefe 1.80 m
- c) Urnengräber mit den gleichen Massen wie die Erwachsenengräber mit einer Tiefe von 60 cm. Ein Grab kann mit bis 4 Urnen belegt werden.
- d) Gemeinschaftsgrab für Feuerbestattungen.
- e) Die Masse beziehen sich auf den Grabhügel, wobei in den aufgeführten Breiten jeweils 30 cm für Zwischenwege einbegriffen ist.

**Art. 10** Für solche, die weder Bürger sind noch hier wohnsässig sind, erlässt der Kirchenrat eine Gebühr. Für Ehegatten und Kinder von Bürgern der vorerwähnten Gemeinde ist keine Gebühr zu entrichten.

**Art. 11** Die Bestattungen erfolgen fortlaufend in Reihengräbern ohne Unterscheidung der Familien, Geschlechter und Konfession, vorbehalten bleiben die Bestimmungen über die Trennung der Kinder- und Erwachsenengräber. Zu Beginn dieser Bestattungsart wird dort begonnen, wo am meisten ältere Gräber sind. (Ausnahme ausgekaufte Gräber).  
Urnbestattungen sind ausserhalb der Reihenfolge möglich. Die Urnen können in ein bestehendes Grab gelegt werden, wenn die gesetzlichen oder testamentarischen Erben das schriftliche Einverständnis erteilen und die verbleibende Grabruhe noch mindestens 10 Jahre beträgt. Nach der Grabruhe wird die Asche in das Urnengemeinschaftsgrab gelegt.  
Die Bestattung im Urnengemeinschaftsgrab erfolgt namenlos. Auf Wunsch kann der Name auf eine allgemeine Gedenktafel gesetzt werden.  
Die Priester werden im Priestergrab beigesetzt.

**Art. 12** Die Konzession dauert 25 Jahre und kann nicht erneuert werden. Bei reinen Urnengräber kann die Konzessionsdauer auf Wunsch der gesetzlichen oder testamentarischen Erben auf 10 Jahre verkürzt werden.

**Art. 13** Die Konzessionsinhaber bzw. Die gesetzlichen oder testamentarischen Erben sind zum Unterhalt der Grabstätte verpflichtet. Kommt er dieser Verpflichtung, trotz Aufforderung, nicht nach, so ist der Kirchenrat berechtigt, die rückständigen Unterhaltsarbeiten auf Kosten der Pflichtigen ausführen zu lassen.

- Art. 14** Vor Ablauf von 25 Jahren dürfen die Gräber nicht geöffnet werden. Ausgenommen sind die Urnengräber, die nach 10 Jahren geöffnet werden können. Exhumationen, die sich aufdrängen, sind gemäss Art. 22 und 23 der kantonalen Verordnung vorzunehmen.
- Art. 15** Sämtliche Gräber sind mit der Umrandung in vorgeschriebener Grösse zu versehen (Bezugsort: Gemeinde Ernen). Als Denkmal ist ein Holzkreuz vorzusehen. Die Kreuze sollen in der Umrandung die Höhe von 1.20 m nicht überschreiten.

### **Schlussbestimmung**

- Art. 16** Der Friedhof ist als Ort der Ruhe und Besinnung zu achten.
- Art. 17** Für die absichtliche oder fahrlässige Beschädigung der Friedhofanlage ist Schadenersatz zu leisten. Werden beim Aufstellen von Grabschmuck Nachbargräber geschädigt, so haftet der Verursacher.
- Art. 18** Zuwiderhandlungen gegen dieses Reglement werden von den Gemeinderäten auf Antrag des Kirchenrat bis zu Fr. 500.- bestraft. Vorbehalten bleiben die kantonalen und eidgenössischen Strafgesetzgebung, sowie die Strafbestimmungen des kantonalen Gesetzes über das öffentliche Gesundheitswesen vom 18. November 1961 und des kantonalen Reglements betreffend die Friedhöfe vom 16. Februar 1975.
- Art. 19** Die Gebührenordnung wird durch die Gemeinderäte auf Antrag des Kirchenrates beschlossen.
- Art. 20** Gegen die Weisungen und Anordnungen der Gemeinde kann beim Staatsrat Beschwerde eingereicht werden.
- Art. 21** Dieses Reglement gilt für die Gemeinde Ernen und tritt nach Annahme durch die Urversammlung und Genehmigung durch den Staatsrat in Kraft.